

BAG

Stimmen aus dem Buchhandel:

Bestellt ein Saarländer ein Buch bei einem ihm nicht bekannten Verleger, und dieser schickt eine Vorrechnung, so kommt das Bestellte zu spät. J. Krämer, Saarbrücken. Börsenblatt 1925, Nr. 24

Der Verleger macht immer wieder die Erfahrung, daß die Zusicherung „Zahlung sofort nach Empfang“ nicht erfüllt wird. Hermann Stosch, Hausarzt-Verlag, Berlin-Steglitz. Börsenblatt 1925, Nr. 24

Ich bezeichne diejenigen Verleger als Außenseiter, die sich heute noch des lächerlichen Systems bedienen, die kleinen und kleinsten Beträge, sowie Sendungen durch Nachnahme einzuziehen. Selbst bekannte Verlage, mit denen man seit Jahren in dauernder Verbindung steht, ziehen Pfennigbeträge auf diese Weise ein. L. Gall, i. H.: H. J. Kellner, Würzburg. Börsenblatt 1925, Nr. 26

Zahlung nach Empfang! Die Hälfte der täglichen Post enthält diese Klausel; meist sind es Firmen, die überhaupt noch nichts bestellten oder jährlich nur ein- bis zweimal ein Buch brauchen; von Verwendung für Neuigkeiten als Gegenleistung für das beanspruchte Vertrauen ist natürlich keine Rede. Sendet der Verleger unter Nachnahme, wird er als unkulant angeprangert, Barfakturen werden in seltensten Fällen eingelöst, wenn diese Klausel unterstrichen ist; die Herren Kommissionäre verweigern sie „prinzipiell“, obwohl sie mit der Bezahlung den Interessen ihres Kommittenten besser dienen würden als umgekehrt. Dabei handelt es sich meist um Bagatellbeträge, deren Einzug durch Inkassofaktur jedenfalls nicht teurer und nicht umständlicher ist als die Überweisung vom Postscheckkonto. Kommen größere Posten in Frage, deren direkte Überweisung sich lohnt, und sind es solvente Firmen, auch wenn sie nur selten etwas bestellen, so erfüllt der Verleger den Wunsch des Kunden im eigenen Interesse, aber auf die Gedankenlosigkeit beim Bestellen solcher Kleinigkeiten muß einmal hingewiesen werden. Sollten diese Zeilen überdies die Herren Kommissionäre veranlassen, sich von ihren Kommittenten Vollmacht geben zu lassen zur Einlösung von Fakturen, wenn die gegebene Vorschrift nicht buchstäblich erfüllt ist, so wäre ihr Zweck ebenfalls erfüllt. Curt Kabisch, Leipzig. Börsenblatt 1925, Nr. 28

Daß eine für beide Teile so praktische Einrichtung, wie es die Bag ist, nicht längst von jedem Verleger und Sortimenten benutzt wird, ist für mich eine typische Erscheinung im Musikalien- und Buchhandel. Es mag sein, daß auch der Bag-Verkehr seine Schattenseiten hat, jedenfalls sind sie belanglos gegenüber den wesentlichen Vorteilen, die er bekanntlich bietet. Man bedenke, was jede Postschecküberweisung an Zeit und Arbeit erfordert, dabei oft bei ganz geringfügigen Beträgen! (Sechsmaliges Eintragen des Betrages, davon zweimal die Mark in Worten, viermaliges Eintragen der Nummer des betr. Postscheckkontos, dreimaliges Schreiben der Firma des Gläubigers usw.!) Man könnte über diesen Zustand lachen, wenn es nicht zum Heulen wäre. Albert Auer in der Zeitschrift „Musikalienhandel“ 1925, Nr. 4

Sichere Abhilfe für solche Schmerzen gewährt

BAG

Sorge jeder Verleger, daß noch außenstehende Sortimenten, Sorge jeder Sortimenten, daß noch außenstehende Verleger beitreten!